

Statuten

Klub der Älteren Romanshorn und Umgebung (gegründet 1979)

Name – Sitz Art. 1

Unter dem Namen “Klub der Älteren Romanshorn und Umgebung” besteht mit Sitz in Romanshorn eine politisch und konfessionell unabhängige Seniorenvereinigung.

Zweck Art. 2

Die Vereinigung bezweckt eine freundschaftliche Kontaktaufnahme unter Mitgliedern. Diese soll erreicht werden durch Zusammenkünfte, Spielnachmittage, Besuche kultureller Veranstaltungen, Besichtigungen, Ausflüge, Ferienwochen, Wanderungen etc.

Organisiert werden die Anlässe durch den Vorstand oder von Mitgliedern in Verbindung mit dem Vorstand.

Anlässe – Programme Art. 3

Die Anlässe werden jeweils in einem Halb- oder Ganzjahresprogramm zusammengefasst und den Mitgliedern schriftlich abgegeben. Nach Möglichkeit erfolgen diesbezügliche Hinweise auch in der Lokalpresse und/oder im Mitteilungsblatt “Seeblick” der Gemeinde Romanshorn.

Mitgliedschaft Art. 4

Der Vereinigung können Frauen und Männer im Seniorenalter beitreten. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Jahresbeitrag Art. 5

Der Jahresbeitrag wird von der Jahresversammlung für das nächstfolgende Jahr bestimmt.

Austritt Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr bis jeweils Ende Februar, durch Wegzug von Romanshorn und Umgebung, sofern das Mitglied den Austritt wünscht und durch den Tod.

Seniorenchor Art. 7

Zur Pflege des Gesangs sowie zur Unterstützung der Vereinsaktivitäten und für den Kontakt zur Bevölkerung besteht innerhalb des Klubs der Älteren Romanshorn und Umgebung ein Seniorenchor.

Organisation Seniorenchor Art. 8

Für die Erledigung der administrativen Belange des Seniorenchores (Lieder, Proben, Engagements) wählt die Jahresversammlung auf Vorschlag des Chores eine Chorleitung bestehend aus:

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Dirigent/-in

Vertretung gegen Aussen Art. 8.1

Für die rechtsverbindliche Vertretung gegen aussen sowie für die Regelung der finanziellen Verpflichtungen des Seniorenchores ist der Klubvorstand zuständig.

Kluborgane Art. 9

Organe des Klubs sind:

9.1 Die Jahresversammlung

9.2 Die Mitgliederversammlung

9.3 Der Vorstand

9.4 Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Jahresversammlung Art. 10

Oberstes Organ des Klubs ist die Jahresversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

10.1 Festsetzung und Änderung der Statuten

10.2 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

10.3 Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Anträge der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

10.4 Festsetzung des Jahresbeitrages

10.5 Entgegennahme von Anregungen und Anträgen der Mitglieder

Einberufung der Jahresversammlung Art.11

Die ordentliche Jahresversammlung wird durch den Vorstand im ersten Vierteljahr einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung Art.12

Ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Diese ist innerhalb zweier Monate durchzuführen.

Stimmrecht Art. 13

Jedes Mitglied hat an den Versammlungen eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Strichentscheid.

Versammlungsvorsitz Art. 14

Den Vorsitz an den Versammlungen führt der/die Präsident/-in oder dessen/deren Stellvertretung.

Wahlen Art. 15

Der an der Jahresversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

15.1 Präsident/-in oder dem/der Vorsitzenden

15.2 Kassier/-in

15.3 Präsident/-in des Seniorenchores

15.4 5-7 weitere Mitglieder

Revisoren/Revisorinnen Art. 16

Die Jahresversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und eine/-n Ersatzrechnungsrevisor/-in. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist nach einem Unterbruch möglich.

Konstituierung Vorstand Art. 17

Die Konstituierung des Vorstandes und die Arbeitsaufteilung obliegt dem Vorstand.

Amtsdauer Vorstand Art.18

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für 2 Jahre. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Einberufung Vorstand Art. 19

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Präsident/-in oder dessen/deren Stellvertretung so oft es die Geschäfte erfordern.

Aufgaben Vorstand

Wesentliche Aufgaben des Vorstandes sind:

19.1 Vorbereitung der Halb- oder Ganzjahresprogramme

19.2 Vorbereitung der Jahresversammlung

19.3 Organisation der Anlässe

Unterschriftsberechtigung Art. 20

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der/die Präsident/-in oder dessen/deren Stellvertretung mit Kassier/-in oder mit Aktuar/-in kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben die Einzelunterschrift vorsehen.

Statutenänderung Art. 21

Eine Änderung der Statuten kann vom Vorstand, den Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sowie von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Änderungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit einer Mehrheit von 2/3, an der Jahresversammlung oder an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung, der abgegebenen Stimmen.

Auflösung Art. 22

Die Auflösung der Vereinigung "Klub der Älteren Romanshorn und Umgebung" kann nur an einer ordentlichen Jahresversammlung oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein und die Zustimmung muss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Verwendung des Klubvermögens bei der Auflösung Art. 23

Ein allenfalls verbleibendes Klubvermögen wird der politischen Gemeinde Romanshorn zur treuhänderischen Verwahrung übergeben. Sollte wieder eine Seniorenvereinigung entsprechend der Zweckbestimmung dieser Statuten gegründet werden, so hat diese Anspruch auf das der Gemeinde in Verwahrung gegebene Vermögen.

Schlussbestimmung Art. 24

Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 03. März 2016 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 14. März 2002 mit der Änderung vom 14. März 2002.

Romanshorn, 03. März 2016

Der Vize-Präsident Niklaus Hug
Die Aktuarin Yvonne Fohler

Änderung zu Art. 16 Revisoren/Revisorinnen beschlossen am 5. März 2026

Die Revisionsstelle Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Diese Statutenänderungen ist von der Generalversammlung vom 5. März 2026 angenommen worden und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Die Protokollführerin/Aktuarin:

.....
Walter Hausammann

.....
Elisabeth Frick